OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-411431/22/HW/HEK

Datum:

Linz, 21. Dezember 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Dr. Wiesinger über die Eingabe und Beschwerde von M P, Ungarn, vom 15. Mai 2017 betreffend das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 4. April 2016, GZ: VStV/916300186249/2016, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Der Antrag auf Feststellung, dass „das Straferkenntnis mangels ordnungsgemäßer Zustellung nicht erlassen wurde“ wird wegen Unzuständigkeit zurückgewiesen.

III. Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 4. April 2016, GZ: VStV/916300186249/2016, wurde über die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe wegen Übertretungen nach § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG verhängt. Dieses Straferkenntnis wurde an die Bf, zu Handen des Rechtsanwaltes Mag. R M, adressiert.

I.2. Einer dagegen für die Bf durch Mag. R M, Rechtsanwalt in W, unter Berufung auf die ihm erteilte Prozess- und Geldvollmacht mit Schriftsatz vom 3. Mai 2016 eingebrachten Beschwerde gab das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Erkenntnis vom 4. Juli 2016, LVwG-411431/17/HW, teilweise (hinsichtlich des Gerätes Nr. 2) statt, im Übrigen wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und ausgesprochen, dass die Geldstrafe hinsichtlich des Gerätes mit der Nr. 1 1.000 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe 8 Stunden betragen. Dieses Erkenntnis wurde dem Rechtsanwalt Mag. R M als Vertreter der Bf und der belangten Behörde (nachweislich durch Übernahmebestätigungen) am 12. Juli 2016 zugestellt. Gegen dieses Erkenntnis wurde keine Revision erhoben.

I.3. Mit dem an die Bf persönlich adressierten Schreiben der belangten Behörde vom 04.01.2017, GZ: VStV/916300186249/2016, mit dem Titel „Androhung der Exekution“ wurde die Bf zur Zahlung des noch offenen Geldbetrages in der Höhe von € 1.105,00 binnen einer Woche aufgefordert. Nach Ablauf dieser Woche würde beim zuständigen Exekutionsgericht ein Exekutionsantrag gestellt werden.

I.4. Mit Schreiben vom 15. Mai 2017, adressiert an die belangte Behörde unter Anführung der GZ: VStV/916300186249/2016, „erklärte“ die Bf persönlich ohne Rechtsvertreter, allerdings unter Beiziehung der „P H Consulting Kft“, die „Bekanntgabe, Antrag und in eventu Beschwerde“ an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich und führte dazu aus, dass „die Zustellung eines Straferkenntnisses nie erfolgt“ sei, „sollte dies der Fall gewesen sein, jedenfalls ohne ungarische Übersetzung“. Da sie aber der deutschen Sprache nicht mächtig ist, wäre sohin das Straferkenntnis – auf Grund dieses unheilbaren Zustellmangels – nicht rechtswirksam erlassen worden. Ihrer Ansicht nach hätte die belangte Behörde eine neuerliche Zustellung des Straferkenntnisses samt Übersetzung gemäß den Vorschriften des Ungarischen Rechts durchzuführen. Abschließend beantragt die Bf, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge erkennen, dass „das Straferkenntnis mangels ordnungsgemäßer Zustellung nicht erlassen wurde“, in eventu möge das Landesverwaltungsgericht „die Beschwerde als unzulässig zurückweisen, da mangels Zustellung keine Beschwerde erhoben werden kann, in eventu der Beschwerde Folge geben und das angefochtene Straferkenntnis aufheben und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens verfügen, in eventu das angefochtene Straferkenntnis

aufheben und die Rechtssache zur neuen Entscheidungsfindung an die Behörde 1. Instanz zurückverweisen“.

II. Der unter Punkt I.1. bis I.4. dargestellte Verfahrensgang (= festgestellte Sachverhalt) ergibt sich widerspruchsfrei aus den im Akt aufliegenden Unterlagen, insbesondere aus dem erstinstanzlichen Straferkenntnis, der Eingabe der Bf, der Beschwerde des Rechtsanwaltes, der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 4. Juli 2016 samt Zustellnachweisen sowie dem Schreiben der belangten Behörde an die Bf. Da die Beschwerde schon aus rechtlichen Gründen zurückzuweisen ist, erwies sich die Durchführung einer mündlichen Verhandlung als nicht erforderlich und es wurde diese von der Bf auch nicht beantragt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Aufgrund der von der Bf in der Eingabe vom 15. Mai 2017 angeführten GZ ist davon auszugehen, dass sich diese Eingabe (und Beschwerde) auf das Straferkenntnis vom 4. April 2016, GZ: VStV/916300186249/2016, bezieht.

Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.

Für die Beurteilung der Beschwerdeberechtigung kommt es gegenständlich darauf an, ob das angefochtene Straferkenntnis der belangten Behörde einen tauglichen Beschwerdegegenstand darstellt.

III.1.1. Geht man von einer wirksamen Bevollmächtigung von Rechtsanwalt Mag. R M (und sohin von einer Zustellung des Straferkenntnisses sowie von einer der Bf zurechenbaren Beschwerde) aus, so hat das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts vom 4. Juli 2016, LVwG-411431/17/HW, das Straferkenntnis der belangten Behörde ersetzt (vgl. *Leeb* in *Hengstschläger/Leeb,* AVG § 28 VwGVG Rz 58 f). Der Bescheid der belangten Behörde gehört daher nicht mehr dem Rechtsbestand an, eine Beschwerde ist aus diesem Grund unzulässig. Im Übrigen wäre in diesem Fall bereits einmal eine Beschwerde erhoben worden und es wäre die nunmehrige „zweite“ Beschwerde gegen denselben Bescheid auch insofern unzulässig. Das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts wurde auch nachweislich an Rechtsanwalt Mag. R M als Vertreter der Bf und an die belangte Behörde zugestellt.

III.1.2. Wenn man hingegen das Vorbringen der Bf als wahr unterstellt und daher davon ausgeht, dass das Straferkenntnis der belangten Behörde vom 4. April 2016, GZ: VStV/916300186249/2016, ihr nicht ordnungsgemäß zugestellt wurde,

so würde daraus folgen, dass dieser Bescheid an die Bf nicht rechtswirksam ergangen ist und es daher an einem tauglichen Beschwerdegegenstand mangelt, weshalb auch in diesem Fall die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen ist (vgl. etwa VwGH 3.10.2013, 2013/09/0103). Insbesondere wäre ein der Bf niemals wirksam zugestelltes Straferkenntnis dieser gegenüber auch nicht vollstreckbar, sodass die Bf durch ein solches (nicht zugestelltes) Straferkennntis auch nicht in ihren Rechten verletzt sein kann (vgl. zu dieser Beschwerdevoraussetzung etwa *Leeb* in *Hengstschläger/Leeb,* AVG § 7 VwGVG Rz 19 ff und 36).

III.1.3. Die mit Eingabe vom 15. Mai 2017 erhobene Beschwerde ist daher jedenfalls (siehe oben III.1.1. bzw. III.1.2.) als unzulässig zurückzuweisen.

III.2. Zur Entscheidung über den Antrag der Bf auf Feststellung, dass „das Straferkenntnis mangels ordnungsgemäßer Zustellung nicht erlassen wurde“, ist das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht zuständig. Eine bloße Weiterleitung des Antrags gemäß § 6 Abs. 1 AVG an die zuständige (erstinstanzliche) Behörde erscheint nicht ausreichend, da dieser Antrag bereits von der Landespolizeidirektion Oberösterreich an das erkennende Gericht formlos übermittelt worden war und daher ein Beschluss über die Unzuständigkeit zu fassen ist (vgl. dazu insbesondere VwGH 18.02.2015, Ko 2015/03/0001).

III.3. Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden. Der Vollständigkeit halber sei auch darauf hingewiesen, dass eine Rückübermittlung der von der Landespolizeidirektion Oberösterreich vorgelegten Eingabe vom 15. Mai 2017 unterbleiben kann, da die Vorlage ohnedies mit E-Mail erfolgte.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision: Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung weicht nicht von der Rsp des VwGH zu den Voraussetzungen eines tauglichen Beschwerdegegenstandes bzw. zur Zulässigkeit einer Beschwerde ab. Zur Zurückweisung wegen Unzuständigkeit ist auszuführen, dass diese weder einer entsprechenden Antragstellung bei der zuständigen (erstinstanzlichen) Behörde noch einer meritorischen Entscheidung durch diese entgegen steht, sodass nach der Rsp die Zurückweisung die Bf jedenfalls in keinem Recht verletzt (vgl. etwa VwGH 13.10.2004, 2004/10/0144).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Wiesinger